

Aktenzeichen:

10. RV 411/62

Verkündet
am 14. März 1963

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 14. März 1963, an der
mitgewirkt haben

Bundesrichter S a u t t e r
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. S t r a u ß und

Bundesrichter Dr. B r o c k e
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter B o u r b e c k und

Bundessozialrichterin B e c k e r
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

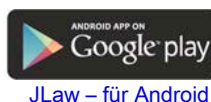
Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 22. Februar
1962 aufgehoben und die Sache zur erneuten Entschei-
dung an dieses Gericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem ab-
schließenden Urteil vorbehalten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Der am 7. September 1906 geborene Kläger, der während des zweiten Weltkrieges für kurze Zeit "ehrdienst leistete, erhielt aufgrund des Bescheides vom 17. September 1948 Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 50 v.H. wegen der im Sinne der Entstehung anerkannten Körperschäden "Narbe am linken Handgelenk und chronische Hüftgelenksentzündung rechts". Nach einer im April 1950 vorgenommenen Untersuchung erkannte die Versorgungsbehörde mit Bescheid vom 5. Juni 1950 nunmehr "Bewegungseinschränkung im Bereich des rechten Hüftgelenks nach Perthes'scher Erkrankung im Sinne der Verschlimmerung, Narbe am linken Handgelenk im Sinne der Entstehung" an und setzte die Rente auf 30 v.H. herab. Nach erfolglosem Einspruch hob das Oberversicherungsamt Hannover die angefochtenen Bescheide durch Urteil vom 8. Juni 1951 auf. Mit Umanerkennungsbescheid vom 1. Juni 1954 erkannte das Versorgungsamt (VersorgA) neben der Narbe am linken Handgelenk im Sinne der Entstehung die Bewegungseinschränkung im Bereich des rechten Hüftgelenks nach Perthes'scher Erkrankung im Sinne der Verschlimmerung an und gewährte Rente nach einer MdE um 50 v.H. Im Januar 1959 forderte das VersorgA vom Krankenhaus N=---, Anstalt B=--- bei Bielefeld, einen Befundbericht über eine vom 19. März bis 22. Juli 1929 durchgeführte stationäre Behandlung des Klägers wegen einer Coxitis rechts an und erteilte nach Eingang des Berichtes vom 5. Februar 1959 und nach Einholung einer ärztlichen Stellungnahme mit Zustimmung des LandesversorgA einen auf § 41 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren in der Kriegsopferversorgung (VerwVG) gestützten Teilberichtigungsbescheid vom 24. Juni 1959. In diesem Bescheid führte das VersorgA aus, daß neben der Narbe am linken Handgelenk im Sinne der Entstehung die Bewegungseinschränkung im Bereich des rechten Hüftgelenks nach Perthes'scher Erkrankung nicht im Sinne der Entstehung oder einer richtunggebenden Verschlimmerung, sondern nur einer einmaligen, nicht richtunggebenden Verschlimmerung anerkannt



- 3 -

werden könne; es setzte die MdE ab 1. August 1959 auf 30 v.H. fest. Die Anerkennung der Bewegungseinschränkung am rechten Hüftgelenk im Sinne der Entstehung in den früheren Bescheiden wurde aufgehoben. Der Widerspruch hiergegen hatte keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 16. November 1959).

Auf die Klage hat das Sozialgericht (SG) ein Gutachten der Dres. Sp----- und F----- von der Unfallabteilung des Friederikenstiftes Hannover (Gutachten vom 27. Mai 1960) eingeholt, in dem die Sachverständigen ausgeführt haben, daß nach den Röntgenaufnahmen während der stationären Behandlung im Jahre 1929 eine tuberkulöse Hüftgelenkserkrankung vorgelegen habe, es sich also nicht um eine Bewegungseinschränkung des rechten Hüftgelenks nach Perthes'scher Erkrankung gehandelt haben könne. Der Einsatz des Klägers als Soldat habe zu einer einmaligen, nicht richtunggebenden Verschlimmerung des Leidens geführt. Die MdE wurde mit 50 v.H. beurteilt. In dem Termin zur mündlichen Verhandlung vom 26. September 1960 hat das SG noch Dr. W----- als Sachverständigen gehört, der ausgeführt hat, es liege mit Wahrscheinlichkeit eine Tuberkulose des rechten Hüftgelenks vor. Die Gesamt-MdE betrage 60 v.H.. Im übrigen trete er der Auffassung von Dr. S----- bei, daß die Veränderungen am Hüftgelenk im Jahre 1929 mit einer MdE um 30 v.H. zu bemessen seien. Der Verschlimmerungsanteil durch die Wehrdienstbeschädigung betrage daher etwa 30 v.H..

Die Beteiligten schlossen in der mündlichen Verhandlung vor dem SG einen Teilvergleich, in dem sich der Beklagte verpflichtete, als Schädigungsfolgen 1. Narbe am linken Handgelenk, 2. Bewegungseinschränkung im Bereich des rechten Hüftgelenks nach spezifischer Hüftgelenkentzündung im Sinne der Verschlimmerung anzuerkennen. Der Kläger hat daraufhin beantragt,

ihm für diese Schädigungsfolgen vom 1. August 1959 an Rente nach einer MdE um 40 v.H. zu gewähren.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Das SG hat mit Urteil vom 26. September 1960 die Klage abgewiesen. Es hat in den Entscheidungsgründen ausgeführt, die durch die nunmehr anerkannten Schädigungsfolgen verursachte MdE betrage in Übereinstimmung mit Dr. S- und Dr. S- 30 v.H.. Der spezifische Prozeß sei durch den Kriegseinsatz verschlimmert worden. Dr. S- und Dr. S- hätten die Gesamt-MdE auf 50 v.H. geschätzt, während Dr. S- die Gesamt-MdE mit 60 v.H. bewertet habe. Als wehrdienstbedingte MdE könne nur die Differenz zwischen dem vor Kriegsbeginn und dem jetzt bestehenden Zustand angesehen werden. Im Jahre 1939 sei der Kläger durch die im Jahre 1929 behandelte Hüftgelenksentzündung um 30 v.H. erwerbsgemindert gewesen. Da die jetzige Gesamt-MdE durch das Hüftgelenkleiden mit 50 bis 60 v.H. angesetzt werden müsse, sei die Differenz von 30 v.H., die durch die anerkannte Verschlimmerung verursacht würde, als kriegsbedingt anzusehen.

Der Kläger hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt und beantragt,

das Urteil des SG Hannover vom 26. September 1960 aufzuheben und den Beklagten unter Abänderung der Bescheide vom 24. Juni sowie 16. November 1959 zu verurteilen, über den Monat Juli 1959 hinaus Versorgungsrente nach einer MdE um 50 v.H. zu zahlen.

Er hat vorgetragen, daß die Berufung deshalb zulässig sei, weil die Schwerbeschädigteneigenschaft streitig sei. Ferner sei die Berufung aber auch nach § 150 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zulässig, weil das SG den Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt habe und den Gutachten nicht hätte entnehmen dürfen, daß die vor dem angefochtenen Bescheid vom VersorgA festgestellte MdE zweifelsfrei tatsächlich und rechtlich unrichtig war.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers



mit Urteil vom 22. Februar 1962 als unzulässig verworfen. Es hat ausgeführt, daß die Berufung gemäß § 148 Nr. 3 SGG in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juni 1958 unzulässig sei, weil der Kläger vor dem SG nur beantragt habe, ihm eine Rente nach einer MdE um 40 v.H. zu gewähren, so daß er durch das klagabweisende Urteil auch nur insoweit beschwert sei. Wenn der Kläger nunmehr vor dem LSG beantragt habe, ihm wie bisher eine Rente nach einer MdE um 50 v.H. zu gewähren, so sei dies für die Frage der Zulässigkeit der Berufung rechtlich unerheblich. Auch nach § 150 Nr. 2 SGG sei die Berufung nicht zulässig, weil sich das SG nach seiner sachlich-rechtlichen Auffassung nicht hätte gedrängt fühlen müssen, weitere Ermittlungen vorzunehmen, insbesondere ein weiteres Gutachten einzuholen. Es habe die Befunde aus dem Jahre 1929 berücksichtigt und seine Entscheidung auf die Ausführungen der Sachverständigen Dr. S--- und Dr. W--- gestützt. Das SG habe sich insbesondere dem Gutachten von Dr. W--- anschließen dürfen, das weder widerspruchsvoll noch lückenhaft sei. Da ein wesentlicher Mangel des Verfahrens im Sinne des § 150 Nr. 2 SGG wegen Verletzung der §§ 103 und 128 SGG durch das SG nicht vorliege, sei die Berufung unzulässig.

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Der Kläger hat gegen dieses am 11. April 1962 zugestellte Urteil mit Schriftsatz vom 10. Mai 1962, der an demselben Tage beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen ist, Revision eingelegt und beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils dem zuletzt in erster Instanz gestellten Antrag des Klägers zu entsprechen.

Mit Schriftsatz vom 10. Juli 1962 hat er innerhalb der bis zum 11. Juli 1962 verlängerten Begründungsfrist seine Revision begründet. Er rügt eine Verletzung der §§ 148 Nr. 3 und 150 Nr. 2 SGG mit der Begründung, das LSG hätte die Be-



rufung nicht nach § 148 Nr. 3 SGG als unzulässig verwerfen dürfen, da von dem Ausgang des Verfahrens die Schwerbeschädigteneigenschaft des Klägers abhängt. Ferner sei ein wesentlicher Mangel im Verfahren des SG gerügt worden, der auch vorliege. Die Klage habe sich gegen den Bescheid vom 24. Juni 1959 gerichtet, durch den die Rente neu festgestellt und die MdE von 50 v.H. auf 30 v.H. deswegen herabgesetzt worden sei, weil die frühere Bemessung der MdE falsch gewesen sei. Nachdem im Verfahren vor dem SG das richtige Krankheitsbild erkannt und durch den Teilvergleich das zu entschädigende Leiden richtig bezeichnet worden sei, habe das SG nur auf Grund einer kurzen ärztlichen Stellungnahme des im Termin der mündlichen Verhandlung gehörten Sachverständigen Dr. W----- die Höhe der MdE geschätzt. Das Gutachten von Dr. S----- setze sich nicht mit der Frage auseinander, wie hoch die MdE vor dem Kriege gewesen sei. Die allein auf das Gutachten von Dr. W----- gestützte Schätzung sei aber keine ausreichende Grundlage gewesen, um gemäß § 41 VerwVG festzustellen, daß die Bescheide über eine MdE um 50 v.H. ohne jeden Zweifel falsch gewesen seien. Das SG habe insoweit den Sachverhalt nicht ausreichend aufgeklärt; es habe ferner aus dem vorliegenden Gutachten nicht entnehmen können, daß die Bewertung der MdE hinsichtlich der anerkannten Schädigungsfolge mit 50 v.H. im Zeitpunkt der Umanerkennung zweifellos nicht zutreffend gewesen sei. Im übrigen wird auf die Revisionsbegründung Bezug genommen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise,
als unbegründet zurückzuweisen.

Er ist der Auffassung, daß die vom Kläger gerügten wesentlichen Verfahrensmängel nicht vorliegen.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und auch rechtzeitig begründet worden (§§ 164, 166 SGG). Da das LSG



die Revision nicht zugelassen hat (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG) und die Voraussetzungen für die Statthaftigkeit der Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG deshalb nicht vorliegen können, weil das LSG die Berufung als unzulässig verworfen hat, findet die Revision nur statt, wenn ein wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG gerügt wird und vorliegt (BSG 1, 150). Das ist hier der Fall.

Soweit das LSG die Berufung für unzulässig gehalten hat, weil § 148 Nr. 3 SGG im vorliegenden Fall die Berufung ausschließt, ist die Rüge einer Verletzung dieser Vorschrift nicht gerechtfertigt. Wie das LSG zutreffend ausgeführt hat, war der Kläger durch das Urteil erster Instanz nur insoweit beschwert, als ihm die Gewährung einer Rente nach einer MdE um 40 v.H. versagt worden ist. Da der Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 26. September 1960, auf die das Urteil des SG folgte, nur beantragt hatte, ihm statt einer Rente nach einer MdE um 30 v.H. eine solche um 40 v.H. zu gewähren, betraf der Rechtsstreit in der ersten Instanz einen gemäß § 148 Nr. 3 SGG berufungsunfähigen Anspruch. Ist dies aber der Fall und der Kläger durch das Urteil des SG nur insoweit beschwert, als er mit einem berufungsunfähigen Anspruch unterlegen ist, so betrifft im Sinne des § 148 SGG auch die Berufung nur diesen Streitgegenstand. Wenn wegen der Art des Streitgegenstandes oder des erhobenen Anspruchs die Berufung gegen Urteile des SG ausdrücklich ausgeschlossen ist, so kann der Kläger im Berufungsverfahren nicht mehr durch eine Änderung des Streitgegenstandes oder durch das Geltendmachen eines neuen Anspruchs die Zulässigkeit der Berufung nachträglich herbeiführen (siehe dazu auch BSG in SozR § 148 Bl. Da 12 Nr. 26). Da der vom Kläger in der ersten Instanz geltend gemachte Anspruch nach § 148 Nr. 3 SGG nicht berufungsfähig war, konnte der Weg zu einer sachlichen Entscheidung des Berufungsgerichts nicht dadurch eröffnet werden, daß der Kläger noch mit der Berufung eine Rente nach einer MdE um 50 v.H. begehrt hat.



Jedoch greift die Rüge des Klägers durch, das LSG habe § 150 Nr. 2 SGG verletzt. Angefochten war der Teilberichtigungsbescheid vom 24. Juni 1959, in dem die Versorgungsbehörde gemäß § 41 VerwVG festgestellt hat, daß die Bewegungseinschränkung im Bereich des rechten Hüftgelenks nach Perthes'scher Erkrankung im Sinne der Entstehung oder einer richtunggebenden Verschlimmerung in den vorangegangenen Bescheiden zweifelsfrei zu Unrecht anerkannt gewesen sei und daß damit auch die in den früheren Bescheiden festgesetzte MdE in Höhe von 50 v.H. nur mit 30 v.H. hätte bewertet werden dürfen. Das SG hat sich nach Abschluß des Teilvergleichs über die neue Bezeichnung der Schädigungsfolgen in Bezug auf die Höhe der MdE auf Grund der Gutachten von Dr. S===== und Dr. W===== im wesentlichen der in dem angefochtenen Bescheid enthaltenen Auffassung angeschlossen. Das Vorbringen des Klägers vor dem LSG in seinem Schriftsatz vom 20. Februar 1961, diese Gutachten seien für das SG nicht ausreichend gewesen, um feststellen zu können, daß die ihm bisher gewährte MdE um 50 v.H. zweifelsfrei im Sinne des § 41 VerwVG tatsächlich und rechtlich falsch bemessen gewesen sei, ist als die Rüge einer Verletzung des § 128 SGG durch das SG anzusehen. Das LSG hat zwar am Ende seiner Entscheidung, nachdem es eine Verletzung des § 103 SGG durch das SG geprüft und verneint hatte, ausgeführt, daß eine Verletzung der gesetzlichen Regeln der Beweiswürdigung im Sinne des § 128 SGG nicht vorliege; eine hinreichende Begründung für diese Auffassung hat es jedoch nicht gegeben.

Nach § 128 SGG entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung; es hat in seinem Urteil die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Ein Mangel in Bezug auf die Beweiswürdigung liegt nur dann vor, wenn das Gericht die gesetzlichen Grenzen seines Rechts auf freie richterliche Beweiswürdigung überschritten, insbesondere gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze des tägli-



chen Lebens verstoßen hat (BSG 2, 236). Ein Mangel in Bezug auf die Beweiswürdigung kann auch dann vorliegen, wenn das Gericht seine Überzeugung auf ein Gutachten stützt, dessen Inhalt nicht als Grundlage für diese Überzeugung ausreicht. Die Feststellung der MdE durch das SG müßte im Rahmen des § 41 Abs. 1 VerwVG erfolgen. Zwar sind die hierfür erforderlichen rechtlichen Gesichtspunkte den Entscheidungsgründen des Urteils erster Instanz nicht ganz klar zu entnehmen, jedoch kann aus dem Zusammenhang angenommen werden, daß das SG die Höhe der MdE durch die anerkannten Schädigungsfolgen im Rahmen des § 41 Abs. 1 VerwVG feststellen wollte. Es hatte demnach zu prüfen, ob insbesondere der Umanerkennungsbescheid vom 1. Juni 1954 im Zeitpunkt seines Erlasses hinsichtlich der MdE in Höhe von 50 v.H. außer Zweifel tatsächlich und rechtlich unrichtig war. Das SG hat bei dieser Prüfung die Grenzen seines Rechts auf freie richterliche Beweiswürdigung deshalb überschritten, weil es weder dem Gutachten des Dr. S----- vom 27. Mai 1960 noch dem Terminsgutachten des Dr. W----- vom 26. September 1960 entnehmen konnte, ob die im Zeitpunkt der Umanerkennung festgesetzte MdE tatsächlich und rechtlich außer Zweifel unrichtig war. Beide Sachverständigen sind davon ausgegangen, daß die anerkannte Leidensbezeichnung unrichtig gewesen ist, weil keine Bewegungseinschränkung im rechten Hüftgelenk nach einer Perthes'schen Erkrankung, sondern eine solche nach einer spezifischen Hüftgelenksentzündung vorgelegen hat. Dr. S----- hat sich in seinem Gutachten nur dazu geäußert, daß die Gesamt-MdE 50 v.H. beträgt, deren Höhe sich also sowohl aus der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit durch dieses Leiden vor dem Wehrdienst als auch aus dem durch den Wehrdienst bedingten Verschlimmerungsanteil zusammensetzt. Er hat die Frage ausdrücklich offen gelassen, inwieweit die Bescheide den tatsächlichen Gegebenheiten angepaßt werden können, da es sich insoweit um eine rein juristische Klärung handele. Zu der Frage, ob die mit 50 v.H. festgesetzte Höhe der MdE im Zeitpunkt der



Erteilung des Umanerkennungsbescheides tatsächlich und rechtlich ohne Zweifel unrichtig war, hat er sich nicht geäußert. Auch Dr. ~~-----~~ hat sich in seinem Terminsgutachten vor dem SG nur über die Gesamt-MdE und dazu geäußert, daß jetzt ein Verschlimmerungsanteil von 30 v.H. durch die anerkannte Schädigungsfolge bestehe. Auch er ist nur von der unrichtigen Bezeichnung der Schädigungsfolge ausgegangen, ohne dazu Stellung zu nehmen, ob die früher festgesetzte MdE um 50 v.H. außer Zweifel tatsächlich und rechtlich unrichtig war. Beide Gutachten konnten daher für das SG keine Urteilsgrundlage dafür bieten, daß jede aus dem festgestellten Sachverhalt sich ergebende, wenn auch fernliegende Möglichkeit ausgeschlossen ist, daß die im Umanerkennungsbescheid vom 1. Juni 1954 festgestellte MdE richtig ist (vgl. BSG 6, 106). Die von dem Kläger vor dem LSG gerügte Verletzung des § 128 SGG durch das SG liegt somit vor.

Damit hat aber das LSG den § 150 Nr. 2 SGG verletzt, da ein wesentlicher Mangel im Verfahren des SG vorgelegen hat, der auch gerügt worden ist. Die Berufung des Klägers war daher nach § 150 Nr. 2 SGG entgegen der Auffassung des LSG zulässig und hätte nicht als unzulässig verworfen werden dürfen.

Die Revision des Klägers ist hiernach statthaft und auch begründet; denn es ist nicht auszuschließen, daß das LSG ohne diesen Mangel des Verfahrens zu einer anderen, für den Kläger positiven Entscheidung gekommen wäre. Das ange-



- 11 -

fochtene Urteil war daher aufzuheben und die Sache gemäß § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)